



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Präsidentin des Landtages
Frau Prof. Dr. Ulrike Liedtke
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz
Der Minister

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Hausruf: 0331 866 7000
Fax: 0331 866 7003

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

KLIMA. SCHUTZ.
Brandenburg handelt.



Potsdam, 25. Juli 2023

Zuleitung der Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 2884 des Abgeordneten Péter Vida (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion), Drucksache 7/7990

Vorkommen asbesthaltiger Abfälle in Brandenburger Wäldern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übergebe ich Ihnen die Antwort der Landesregierung auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Anja Boudon

Anlage

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2884

des Abgeordneten Péter Vida (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/7990

Vorkommen asbesthaltiger Abfälle in Brandenburger Wäldern

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers:

Bereits seit über einem Jahrhundert ist die gesundheitsschädliche Wirkung von Asbest bekannt. Seit den 70er Jahren gelten die Mineralfasern offiziell als krebserregend. Die Latenzzeit beträgt dabei bis zu 30 Jahre. In der Lunge nachgewiesen werden können die Fasern bis zu 40 Jahre lang.

Auch wenn Asbest als Baustoff heute nicht mehr verwendet werden darf, sind Rückstände heute noch in der Umwelt zu finden. Neben noch bestehenden Dächern alter Bauwerke und trotz strenger Entsorgungsvorschriften befinden sich in vielen Brandenburger Wäldern illegale Abfalllager, in denen alte Asbestplatten gedankenlos entsorgt wurden.

Der Witterung ausgeliefert, zersetzen sie sich und zerfallen somit zu feinen Partikeln, die den Waldboden langanhaltend kontaminieren und für Passanten gefährlich bleiben. Ein ausreichendes Interesse an einer Beräumung ist bisher kaum erkennbar.

1. Welche Vorgaben bestehen in Brandenburg zur Entsorgung asbesthaltiger Materialien?

Zu Frage 1:

Asbesthaltige Abfälle dürfen nicht recycelt werden, da wegen des Freisetzungspotenzials der kanzerogenen Fasern nicht von einer schadlosen Verwertung ausgegangen werden kann. Zudem besteht ein europaweites Verbot, asbesthaltige Produkte in Verkehr zu bringen. Für asbesthaltige Abfälle bestehen ausschließlich Entsorgungswege auf Deponien. Soweit es sich dabei um gefährliche Abfälle handelt, gelten Nachweis- und Andienungspflichten. Beim Umgang mit asbesthaltigen Abfällen ist die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 519 zu beachten. Zum Einbau von asbesthaltigen Abfällen auf Deponien enthält die Deponieverordnung Vorgaben. Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat außerdem eine Vollzugshilfe zur Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen herausgegeben.

2. Welche Behörde ist für die Überwachung der Entsorgung von asbesthaltigen Materialien zuständig?

Zu Frage 2:

Eingegangen: tt.mm.jjjj / Ausgegeben: tt.mm.jjjj

Die zuständige Behörde bei der Überwachung der Entsorgung asbesthaltiger Abfälle ergibt sich auf Grundlage der Nummer 1.23 der Anlage zur Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV). In der Regel handelt es sich bei asbesthaltigen Abfällen um gefährliche Abfälle. Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen überwacht vor allem das Landesamt für Umwelt (LfU). Die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH kontrolliert die Einhaltung der Nachweis- und Andienpflichten. Deponien im Land Brandenburg werden ebenfalls durch das LfU überwacht.

3. Welcher Kommunikationsablauf wird nach Erhalt einer Meldung illegal entsorgten Asbestes in Gang gesetzt? Welche Behörden müssen informiert werden und welche Vorgaben bestehen hinsichtlich des Zeitraumes zwischen Erhalt der Meldung und Einleitung der Entsorgung?

Zu Frage 3:

Die zuständige Stelle für die Entsorgung von illegal abgelagerten Abfällen auf frei zugänglichen Grundstücken, für die kein Verursacher herangezogen werden kann (sogenannte herrenlose Abfälle), ergibt sich aus § 4 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG). Soweit ein Verantwortlicher für die Entsorgung feststellbar ist, obliegt es der unteren Abfallwirtschaftsbehörde der Landkreise und kreisfreien Städte, die ordnungsgemäße Entsorgung zu bewirken. Bei Fundstellen im Wald erfolgt eine Abstimmung zur Entsorgung zwischen dem Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Soweit es sich um gefährliche Abfälle handelt, werden Spezialfirmen zum Einsammeln des Abfalls und zum Transport zur Entsorgungsstelle beauftragt. Für die Meldung von Fundstellen steht in vielen Kommunen das Maerker-Portal zur Verfügung. Von dort erfolgt eine Weiterleitung an die zuständige Stelle. Die Dringlichkeit der Beräumung bewertet die zuständige Stelle im Einzelfall, insbesondere anhand des konkreten Gefährdungspotenzials. Seitens des Gesetzgebers bestehen keine Fristen für die Einleitung der Entsorgung.

4. Über wie viele Fälle illegal entsorgter asbesthaltiger Abfälle hat die Landesregierung innerhalb der letzten fünf Jahre Kenntnis erhalten? Wie viele dieser Meldungen betreffen Waldgebiete?
5. Wie vielen dieser Meldungen ist die Landesregierung nachgegangen?
6. Wo befanden sich die gemeldeten illegalen Asbestdeponien?

Zu den Fragen 4 bis 6:

Der Landesregierung liegen Informationen zu der Menge der entsorgten herrenlosen asbesthaltigen Baustoffe durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vor (siehe Antwort zu Frage 8). Es liegen außerdem Informationen zu der Abfallmenge vor, die insgesamt durch den LFB eingesammelt wurde - allerdings nicht speziell für die Abfallart asbesthaltige Abfälle:

Jahr	Durch den Landesbetrieb Forst insgesamt eingesammelte Abfälle in Waldgebieten in m ³
2019	6.275
2020	7.967

2021	7.648
2022	6.078
2023	3.019

In 2020 hat der LFB einmalig eine Karte der Hotspots zu Ablagerungen gewerblicher Abfälle im Wald erstellt. An diesen Ablagerungsorten findet sich regelmäßig auch Asbest. Schwerpunkte bildeten das Berlin-nahe Umfeld, vor allem in Nähe des Autobahnringes nördlich von Berlin.

7. Wurde die Fundstellen an der L211 Abzweig - Richtung Wandlitz bei der zuständigen Behörde gemeldet bzw. seit wann ist sie der Landesregierung bekannt? Wann ist die Entsorgung des Asbests an dieser Stelle geplant?

Zu Frage 7:

Der Bereich L211 ist ein Schwerpunkt illegaler Müllablagerungen, wobei nicht alle Ablagerungen Asbest enthalten. Je nach konkreter Fundstelle ist für die Beräumung entweder der LFB in Zusammenarbeit mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder ggf. der Landesbetrieb Straßenwesen zuständig. Dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Oberhavel und dem LFB sind mehrere Fundstellen in dem benannten Bereich bekannt. Die Informationen reichen nicht aus, um den angesprochenen Fall zu identifizieren.

8. Wie viele illegale Asbestdeponien wurden in den vergangenen fünf Jahren in Brandenburg sachgerecht entsorgt? Wie hoch war die Menge des entsorgten Asbestes?

Zu Frage 8:

In ihren Abfallbilanzen weisen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) die Menge und Art der entsorgten herrenlosen Abfälle sowie die hierfür entstandenen Kosten aus. Für die Abfallart asbesthaltige Baustoffe wurden in den Jahren 2015 bis 2021 folgende Entsorgungsmengen gemeldet:

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Entsorgung herrenloser Abfälle durch die örE des Landes Brandenburg in Tonnen	6.035	6.365	5.527	5.950	7.031	6.112
Davon asbesthaltige Baustoffe in Tonnen	130	174	194	228	230	274

9. Werden den Forstbehörden die Kosten für die Beräumung solcher Lagerstätten erstattet, wenn diese tätig werden? In welcher Höhe wurden in den letzten 5 Jahren Erstattungen bzw. Zuweisungen an die Forstbehörden diesbezüglich geleistet?

Zu Frage 9:

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg ist als untere Forstbehörde für das Einsammeln von Abfällen, die sich auf frei betretbaren Waldflächen befinden, zuständig. Die Kostentragung für die weitere Entsorgung richtet sich nach § 4 Absatz 2 Satz 4 BbgAbfBodG. Gemäß § 4

BbgAbfBodG in Verbindung mit dem Runderlass A 5/98 (Vollzug des § 4 BbgAbfBodG „Entsorgung herrenloser Abfälle“ vom 17. März 1998) sammelt die untere Forstbehörde die Abfälle ein und übergibt sie an einem abgestimmten Ort dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Die Kosten für die Einsammlung dieser herrenlosen Abfälle tragen die Behörden jeweils für sich. Die untere Forstbehörde erhält hierfür entsprechende Zuweisungen aus dem Landeshaushalt. Da keine Statistik für asbesthaltige Abfälle vorhanden ist, können die Kosten hierfür nicht separat ausgewiesen werden. Die Kosten für die Annahme und die weitere Entsorgung übernimmt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Die Entsorgungskosten für herrenlose asbesthaltige Abfälle werden ebenfalls nicht separat ausgewiesen.